

41.) **Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,**
die Erläuterung und Ergänzung des, mittelst Ober-Amts-Patents vom 12^{ten}
März 1818, publicirten Regulativs wegen Verwaltung der Passpolizei
betreffend;

vom 2^{ten} September 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen etc. etc. etc.

Liebe getreue. Wir finden Uns bewogen, die über die Verwaltung der Passpolizei in dem, mittelst Ober-Amts-Patents vom 12^{ten} März 1818, publicirten Regulative vom 27^{ten} Januar gedachten Jahres enthaltenen Vorschriften, in Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen bei dem letzten allgemeinen Landtage geschehenen diesfälligen Anträge, und im Verfolg der nachher hierüber angestellten Erweterungen, so wie der sonst über diesen Gegenstand gemachten Wahnehmungen, in folgender Weise zu erläutern und zu ergänzen:

§. 1.

Die Ausstellung neuer Reisepässe an Ausländer, welche bisher in dem erwähnten Regulativ, Abschnitt I. §. 2, der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts gestattet gewesen ist, soll hinsichtlich in Unserem Markgrafenthume Oberlausiß nur den Stadträthen der Wirkstädte, Budissin, Bittau, Camenz und Löbau, und den Kanzleien der Standesherrschaften Königsbrück und Reibersdorf, ingleichen der Klöster Marienstern und Marienthal, so wie der Gerichtsbehörde zu Herrnhuth, wenn die in dem folgenden §. unter a und b bemerkten Voraussetzungen vorhanden sind, nachgelassen seyn.

§. 2.

Die Bestimmung des angegebenen Regulativs, Abschnitt I. §. 2, wornach Ausländern, die sich eine Zeitlang im Lande aufgehalten haben, von der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes, wenn sie unverdächtig sind, und auf Vorzeigung und Zurückbehaltung desjenigen Passes, auf den sie in das Königreich gekommen sind, Reisepässe gege-